



Aktuelle Änderungen im ungarischen Zivilrecht

Newsletter Ungarn
Ausgabe Februar 2014

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Wesentliche Änderungen im Schuldrecht
- > Neukodifiziertes dispositives Gesellschaftsrecht
- > Verschärfte Geschäftsführerhaftung
- > Regelungen zur Kapitalausstattung einer ungarischen GmbH
- > Inkrafttreten des BGB und Übergangsbestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir möchten Sie darüber informieren, dass das vom ungarischen Parlament im Februar letzten Jahres verabschiedete **neue ungarische Bürgerliche Gesetzbuch am 15. März 2014** in Kraft treten wird.

In dieses neue ungarische BGB wurde neben den neukodifizierten zivilrechtlichen Rechtsgebieten (Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht)

➤ Wesentliche Änderungen im Schuldrecht

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft das **Haftungsrecht**: das bisherige einheitliche Haftungsregime, wonach sowohl im Falle einer Vertragsverletzung als auch bei einer außervertraglichen (deliktischen) Schadensverursachung im Grunde genommen bislang sehr ähnliche Haftungsregeln anzuwenden waren. Im neuen ungarischen BGB wird die Haftung für Vertragsverletzungen nunmehr strenger sanktioniert. Zwar sind die wesentlichen Merkmale eines Schadensersatzanspruches (rechtswidriges Verhalten des Verursachers, Schaden auf der Seite des Geschädigten und Kausalität) weiterhin vom Geschädigten nachzuweisen, die Befreiungs-

auch das ebenfalls neugeregelte Gesellschaftsrecht integriert. Mit dem vorliegenden Informationsbrief möchten wir Ihnen einen Überblick über die von uns als wesentlich erachteten Änderungen des neuen ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches geben, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

möglichkeit von der Haftung für Schäden aus einer Vertragsverletzung sind hingegen wesentlich eingeschränkt worden. Es gelten nun unterschiedliche Haftungsregelungen für Schadensverursachungen, die infolge einer Vertragsverletzung erfolgen und für

¹ Aufgrund der bisher geltenden Vorschriften des (alten) ung. BGB konnte der Schadensverursacher in der Regel von der Haftung befreit werden, wenn er nachgewiesen hat, dass sein Verhalten ihm nicht zurechenbar war, d.h. dass er so vorgegangen ist, wie es im Allgemeinen zu erwarten ist. In der Zukunft kann hingegen der Schadensverursacher von der Haftung nur dann befreit werden, wenn er nachweist, dass die Vertragsverletzung durch einen außerhalb seines Kontrollenbereiches fallenden und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Umstand verursacht wurde und von ihm nicht erwartet werden konnte, dass er den Eintritt des Umstands verhindert oder den Schaden behebt.

außervertragliche Haftungstatbestände, wobei die Haftung für Vertragsverletzungen nun strenger ausgelegt wird. Demgegenüber wurde allerdings der Schadenersatz für Folgeschäden limitiert und auch die Möglichkeiten der vertraglichen Haftungsbegrenzung erweitert.

Ein wichtiges Novum ist u.a., dass das neue ungarische BGB nunmehr die **Übertragung von Vertragspositionen** ermöglicht, was bisher lediglich mit einer – oft erheblich komplizierten – Anwendung von Schuldübernahmen und Abtretungen verwirklicht werden konnte.

Auch bei den **Vertragssicherheiten** erfolgten wesentliche Änderungen. Hervorzuheben ist beispielsweise die Neuregelung des Pfandrechts und dessen Integration in das Sachenrecht, oder die Neuregelung der Bürgschaft, bzw. die Ermöglichung des Abschlusses von Garantieverträgen.

Eine weitere Neuerung ist, dass das neue ungarische BGB die grundlegenden Bestimmungen einer Reihe von bisher nicht geregelten, jedoch in der Praxis bereits lange existierenden **atypischen**

Vertragsarten (z.B. Factoring-, Franchise-, und Finanzleasingsvertrag) enthalten wird. Neu ist auch die Einführung der Rechtsinstitution der **fiduziarischen Treuhänder**, die dem ungarischen Recht bisher nicht bekannt war.

Das neue ungarische BGB räumt des Weiteren die Möglichkeit der Erteilung von **allgemeinen Vollmachten** ein, was bisher, obwohl seit langem eine gewisse Nachfrage dazu bestanden ist, umstritten war.

Wesentliche Änderungen erfolgten auch im Bereich der **verbraucherschutzbezogenen Regelungen**: einerseits wurde der Kreis der Verbraucher im Sinne des neuen BGB – im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen – auf Privatpersonen beschränkt. Andererseits wurden die grundlegenden verbraucherschutzrechtlichen Vorgaben der diesbezüglichen aktuellen EU-Richtlinien im BGB umgesetzt, wobei viele Detailregelungen in Sondergesetzen implementiert werden.

➤ Neukodifiziertes dispositives Gesellschaftsrecht

Wie bereits erwähnt, wurden die bisher in dem gesonderten Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften (GWG) enthaltenen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ebenfalls neukodifiziert und in das neue BGB integriert. Um eine weitgehende Gestaltungs- und Organisationsfreiheit für Gesellschaften und weitere Organisationen zu ermöglichen, hat die Gesetzgebung statt der bisherigen zwingenden Vorschriften **ein dispositives Regelwerk** geschaffen. Das bedeutet, dass die Gründer, bzw. Gesellschafter in der Satzung hinsichtlich ihrer untereinander und mit der

Gesellschaft bestehenden Rechtsverhältnisse, sowie bzgl. der Organisation und dem Betrieb der Gesellschaft grundsätzlich von den gesetzlichen Regelungen des BGB abweichen können, es sei denn eine solche Abweichung ist gesetzlich untersagt oder eingeschränkt. Darüber hinaus enthält das neue ungarische BGB allgemeine Schranken für Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Interessen von Gläubigern, Arbeitnehmern und der Minderheit der Gesellschafter, bzw. zur Sicherung der Aufsicht des gesetzmäßigen Betriebs.

➤ Verschärfte Geschäftsführerhaftung

Für die Haftung der Geschäftsführer im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft, bzw. den Gesellschaftern (sog. Innenhaftung) und im Außenverhältnis gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft und sonstigen Dritten (sog. Außenhaftung) gelten unterschiedliche Regelungen. Das neue ungarische BGB bringt wesentliche Änderungen auch in diesen Bereichen. Die oben angesprochene grundlegende Änderung der Haftungsregelungen und die Aufspaltung des

bisherigen einheitlichen Haftungsregimes haben zur Folge, dass die **Innenhaftung der Geschäftsführer** ebenfalls **neugeregelt** werden musste.

Dementsprechend haften nun Geschäftsführer gegenüber der Gesellschaft für die im Rahmen ihrer Geschäftsführertätigkeit der Gesellschaft zugefügten Schäden (also im sog. Innenverhältnis) nach den zivilrechtlichen und verschärften **Regeln für Vertragsverletzungen**. Aufgrund dieser Haftungsregelungen wird die Befreiung von der Haftung von

Geschäftsführern im Innenverhältnis lediglich in einem eingeschränkten Umfang möglich sein.² Im Unterschied zu den bisher geltenden Haftungsregeln³, bedeuten die neu anzuwendenden Haftungsregeln eine wesentliche Verschärfung der Geschäftsführerhaftung. Um dieser strengeren Haftung entgegenzuwirken stehen allerdings verschiedene Möglichkeiten, wie z.B. Haftungsbeschränkung, oder die durch die Gesellschafterversammlung erteilte Entlastung, bzw. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Verfügung.

Eine der bedeutendsten Neuerungen des neuen ungarischen BGB hinsichtlich der Geschäftsführerhaftung besteht darin, dass die **Außenhaftung der Geschäftsführer** erweitert wurde. Während aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften eine Außenhaftung der Geschäftsführer lediglich ausnahmsweise und vor Allem in Verbindung mit Insolvenzfällen gegenüber den Gläubigern festgestellt werden konnte, sehen sich die Geschäftsführer zukünftig einer erhöhten Haftung im Außenverhältnis gegenüber. Das neue BGB wird nämlich über die oben erwähnte Haftung bei Insolvenzfällen hinaus vorschreiben, dass für die von dem Geschäftsführer im Zusammenhang mit seinem Geschäftsführerverhältnis Dritten zugefügten Schäden die **Geschäftsführer gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft** gegenüber dem Geschädigten haften. Hierin besteht somit eine neue Haftungsmodalität bzgl. der Geschäftsführer, da bisher für solche Schäden gegenüber Dritten grundsätzlich nur die Gesellschaft haftete, die dann ggf. im Innenverhältnis den Geschäftsführer zur Verantwortung ziehen konnte (Regress).

Aufgrund welcher weiteren Grundsätze die Haftung in einem konkreten Fall zu beurteilen sein wird, wird durch die Rechtsprechung in den kommenden Jahren noch auszuarbeiten sein.

Bei einer mehrköpfigen Geschäftsführung wird - nicht zuletzt wegen der strengeren Haftungsregeln - den Geschäftsführern ein **Einwendungsrecht** gegen die Maßnahmen der anderen Geschäftsführer eingeräumt, wobei im Falle der Erhebung einer

Einwendung die Gesellschafterversammlung über die geplante Maßnahme zu entscheiden hat. Gemäß den bisher gültigen Vorschriften waren Geschäftsführer die sog. „Leiter“ (leitende Amtsträger von ung. GmbH's). Ab dem 15.03.2014 können nunmehr auch ung. Kommanditgesellschaften von Geschäftsführern geführt werden.

Für die Innen- und Außenhaftung von Vorständen und Generaldirektoren (in Ungarn bei AG's angewandt) gelten ebenfalls die strengeren Haftungsregeln.

➤ **Regelungen zur Kapitalausstattung einer ungarischen GmbH**

Eine wichtige Änderung des neuen BGB ist, dass das **Mindeststammkapital der ungarischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kft.)** von bisher HUF 500.000,- auf **HUF 3.000.000,-** erhöht wird.

Zur Erleichterung des Markteintritts von Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat jedoch die Gesetzgebung eine **neue Alternative zur Leistung des Stammkapitals** im neuen BGB eingeräumt, wobei unter bestimmten Voraussetzungen keine tatsächliche Einbringung der vollständigen Bareinlage erforderlich sein wird, sondern das Stammkapital aus dem Ergebnis der Gesellschaft „aufgefüllt“ (praktisch erwirtschaftet) werden kann. Von dieser neuen Möglichkeit kann nicht nur bei **Gesellschaftsgründungen**, sondern auch bei **Stammkapitalerhöhungen** Gebrauch gemacht werden.

Das neue BGB klärt auch die bisher umstrittene Frage, ob die **Nachschusszahlungen** bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung nur **als Bareinlage oder auch als Sacheinlage** geleistet werden können: gemäß dem neuen BGB ist die Leistung der Nachschusszahlungen in beiderlei Weise möglich.

² Siehe Fußnote 1.

³ Nach den bisher geltenden Haftungsregeln wurde der Maßstab der objektiven Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes angesetzt, was bedeutet, dass der Geschäftsführer zur Befreiung von der Haftung beweisen musste, dass er „mit einer von den ein solches Amt bekleidenden Personen im Allgemeinen zu erwartenden Sorgfalt vorgegangen ist.“

➤ Inkrafttreten des BGB und Übergangsregelungen

Das neue BGB tritt am **15. März 2014** in Kraft, und dessen Bestimmungen sind grundsätzlich auf alle nach diesem Zeitpunkt entstandenen Rechtsverhältnisse anzuwenden. Es spricht allerdings nichts dagegen, dass die Vertragsparteien ihre vor dem Inkrafttreten des neuen BGB abgeschlossenen Verträge an das neue BGB anpassen. Da das neue ungarische BGB zahlreiche Änderungen mit sich bringen wird, empfiehlt sich eine generelle Überprüfung und Anpassung des Vertragsbestandes.

Spezielle Übergangsvorschriften gelten für die juristischen Personen, die vor dem 15. März 2014 bereits gegründet worden sind: diese müssen ihre Satzung nach dem Inkrafttreten des BGB bei der **ersten Satzungsänderung, jedoch spätestens bis zum 15. März 2015** im Falle von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, und **spätestens bis zum 15. März 2016** bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Aktiengesellschaften, an das neue BGB anpassen.

Eine Erleichterung gilt allerdings für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital bei Inkrafttreten des neuen BGB HUF 3.000.000,- nicht erreicht: diese Gesellschaften müssen ihr Stammkapital nicht unbedingt bei der

ersten Satzungsänderung erhöhen und daher muss die Anpassung der Satzung an das neue BGB ebenfalls nicht sofort bei der ersten Satzungsänderung erfolgen, sondern sie können aufgrund der (alten) Regelungen des GWG statt des (neuen) BGB weiterfungieren. Diese Gesellschaften müssen allerdings die Stammkapitalerhöhung und Satzungsanpassung spätestens bis zum **15. März 2016** vornehmen, bzw. beschließen; vor diesem Zeitpunkt ist es jedoch möglich, Satzungsänderungen auch ohne Anpassung an das neue BGB und ohne Kapitalerhöhung vorzunehmen. Um die Übereinstimmung mit den neuen Kapitalvorschriften zu erleichtern hat die Gesetzgebung es ermöglicht, die zwingend erfolgende Stammkapitalerhöhung bereits durch Anwendung der Regelungen des neuen BGB (darunter auch der oben erläuterten Möglichkeit der „Auffüllung“ des Stammkapitals) durchzuführen.

Die wegen der erfolgten Neuregelungen und der höheren Abstraktionsebene der Formulierungen des neuen ungarischen BGB bestehenden Interpretationsunsicherheiten und unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten der einzelnen Vorschriften werden durch die Rechtsprechung zukünftig zu lösen, bzw. zu verdeutlichen sein.

Dr. Sándor Sárközy
Rechtsanwalt (H)
Partner
Tel.: +36 (1) 814 98 80
E-Mail: sandor.sarkozy@roedl.hu

Stefan Sieferer
Rechtsanwalt
Partner
Tel.: +36 (1) 814 98 80
E-Mail: stefan.sieferer@roedl.hu